

**Von:** zeitstaerken.de / newsletter <newsletter=zeitstaerken.de@cmail20.com>  
im Auftrag von zeitstaerken.de / newsletter  
<newsletter@zeitstaerken.de>  
**Gesendet:** Montag, 27. April 2020 16:18  
**An:** André Hildebrandt  
**Betreff:** 27.04.2020 - Corona-Bonus: Klärung von Zweifelsfragen (u. a. Kug)

Der Newsletter wird nicht korrekt angezeigt? Schauen Sie sich die [Online-Version](#) im Browser an.



### Neuigkeiten von zeitstaerken.de

#### Corona-Bonus: Klärung von Zweifelsfragen (u. a. Kug)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in einem freundlichen und hilfsbereiten Telefongespräch mit dem Bürgerreferat des Bundesfinanzministeriums (BMF) sind die Zweifelsfragen zur Anwendbarkeit des sog. Corona-Bonus im Zusammenhang u. a. mit dem Kurzarbeitergeld (Kug) schnell, pragmatisch und erfreulich geklärt worden. Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieses Bürgerreferats für Ihre Unterstützung.

Die **Aussagen** im **Einzelnen**:

1. Der sog. Corona-Bonus gilt für alle Arbeitnehmer unabhängig davon ob Vollzeit- oder Teilzeitkräfte, Aushilfen oder Auszubildende sowie angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer.
2. Der sog. Corona-Bonus ist **nicht** an eine derzeit aktive Arbeitszeit gekoppelt und wird **nicht** durch das Kurzarbeitergeld (Kug) **ausgeschlossen**. Jeder kann den sog. Corona-Bonus erhalten. Unseres Erachtens sind die Formulierungen im Anwendungserlass ([pdf-Download](#)) also eher missverständlich.
3. Beachtenswert ist ausdrücklich, die **Erfüllung des Zusätzlichkeitserfordernisses**, so dass eine „echte Lohnerhöhung“ beim Arbeitnehmer eintritt.

Die **Quintessenz** ist damit:

Der sog. Corona-Bonus hat zwei streng einzuhaltende Voraussetzungen

- ein bestehendes Dienstverhältnis **und**
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

## Hinweis

Die FAQ des Bundesfinanzministeriums werden gegebenenfalls um klarstellende Aussagen zum sog. Corona-Bonus in den nächsten Tagen ergänzt.

Steuer- und sozialversicherungsfreier „Corona-Bonus“ vom Arbeitgeber	
© zeitstaerken.de	
<b>Anwendungszeitraum: 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020</b> (BMF-Schreiben vom 9.4.2020, IV C 5 - S 2342/20/10009; R. 3.11 LStR)	
<b>Voraussetzungen</b>	<b>Auszahlungsverbot</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Arbeitnehmer (auch Vollzeit- / Teilzeitkräfte, Minijobber, angestellte GGf.)</li> <li>• zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (= echte Lohnerhöhung; <b>Beachte:</b> geplante neue gesetzliche Regeln zum Zusätzlichkeitserfordernis)</li> <li>• <b>Auszahlung</b> trotz Kurzarbeitergeld !</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmer in Kug: Weiterzahlung tariflicher Ansprüche</li> <li>• Kug-Deckelung an BMG: tarifliche Arbeitgeberzuschüsse → Umwandlungsverbot in „Corona-Bonus“</li> </ul>
<b>Bonushöhe</b>	<b>Pfändung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstens 1.500 € (Arbeitgeberwahlrecht; pro Arbeitsverhältnis)</li> <li>• (Geld-)Zuschüsse und/oder Sachbezüge</li> <li>• Zahlungsalternativen: Einmalbetrag; Staffelnbeträge oder Teilbetrag/-beträge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pfändungssicher → innerhalb der Grenzen</li> </ul>
<b>Behandlung</b>	<b>Andere Lohnbestandteile</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG, BMF-Schreiben)</li> <li>• <i>ohne</i> Progressionsvorbehalt</li> <li>• sozialversicherungsfrei (§ 1 Nr. 1 HS 1 SvEV)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ohne Auswirkungen, beispielsweise               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertungsvergünstigungen</li> <li>• Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten</li> <li>• 44 €-Sachbezugsfreigrenze</li> </ul> </li> </ul>
	<b>Aufzeichnungspflichten</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja, Lohnkonto</li> </ul>

## Instagram

Nunmehr können Sie uns und den aktuellen Informationen zu Webinaren und Informationen zum Steuerrecht auch auf Instagram unter „zeitstaerken.de“ folgen.

Ihr Team zeitstaerken.de

StB Jürgen Hegemann / Tim Adrion